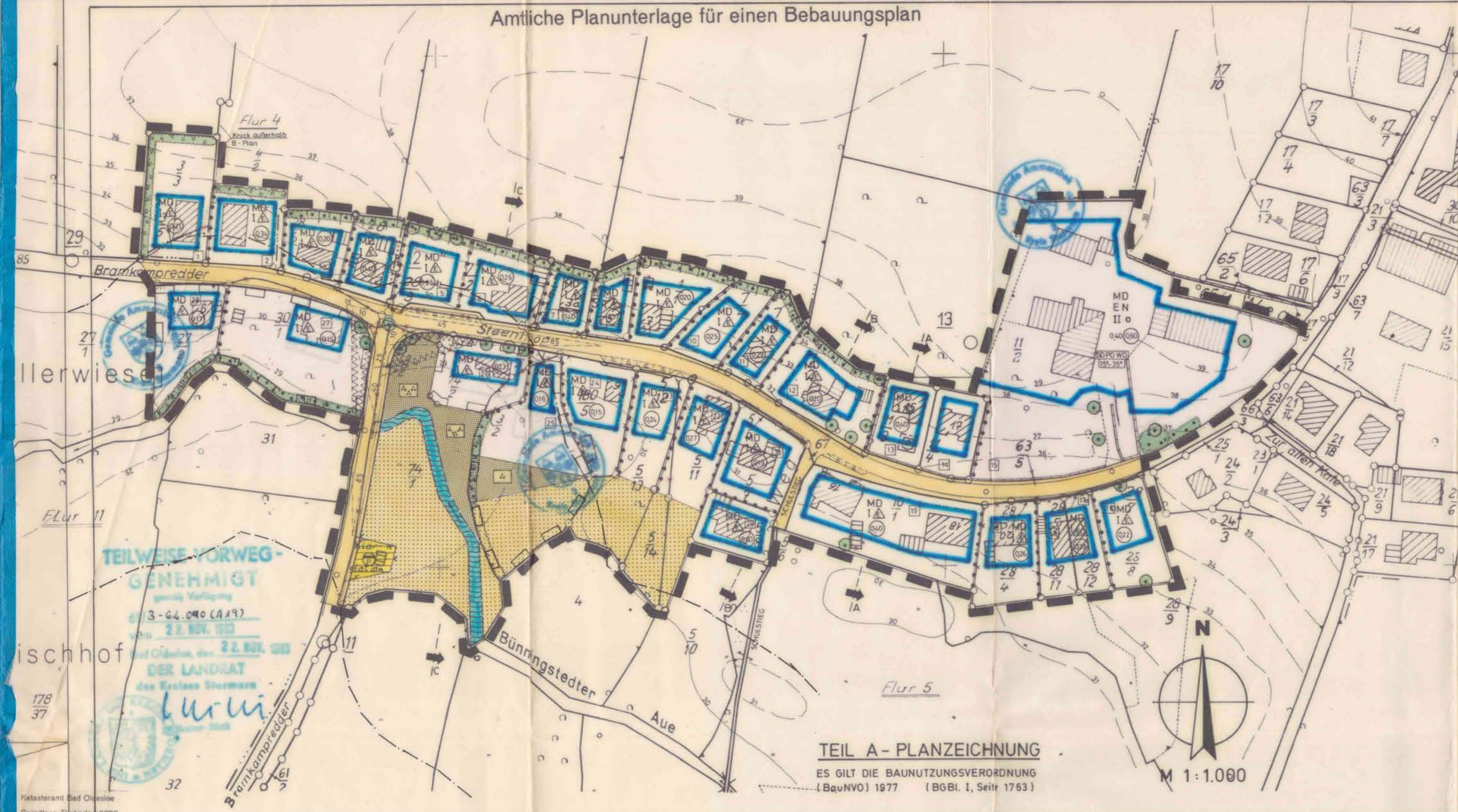
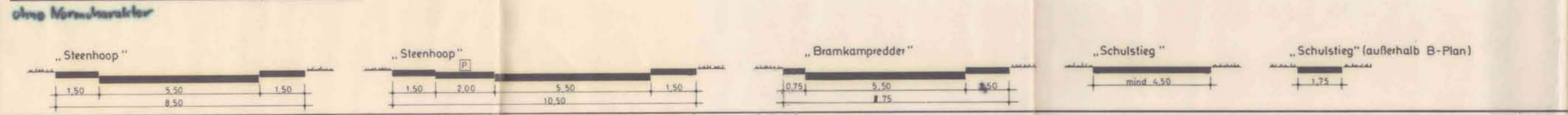


Amliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



TEIL A - PLANZEICHNUNG  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977 (BGBl. I, Seite 1763)  
M 1:1.000

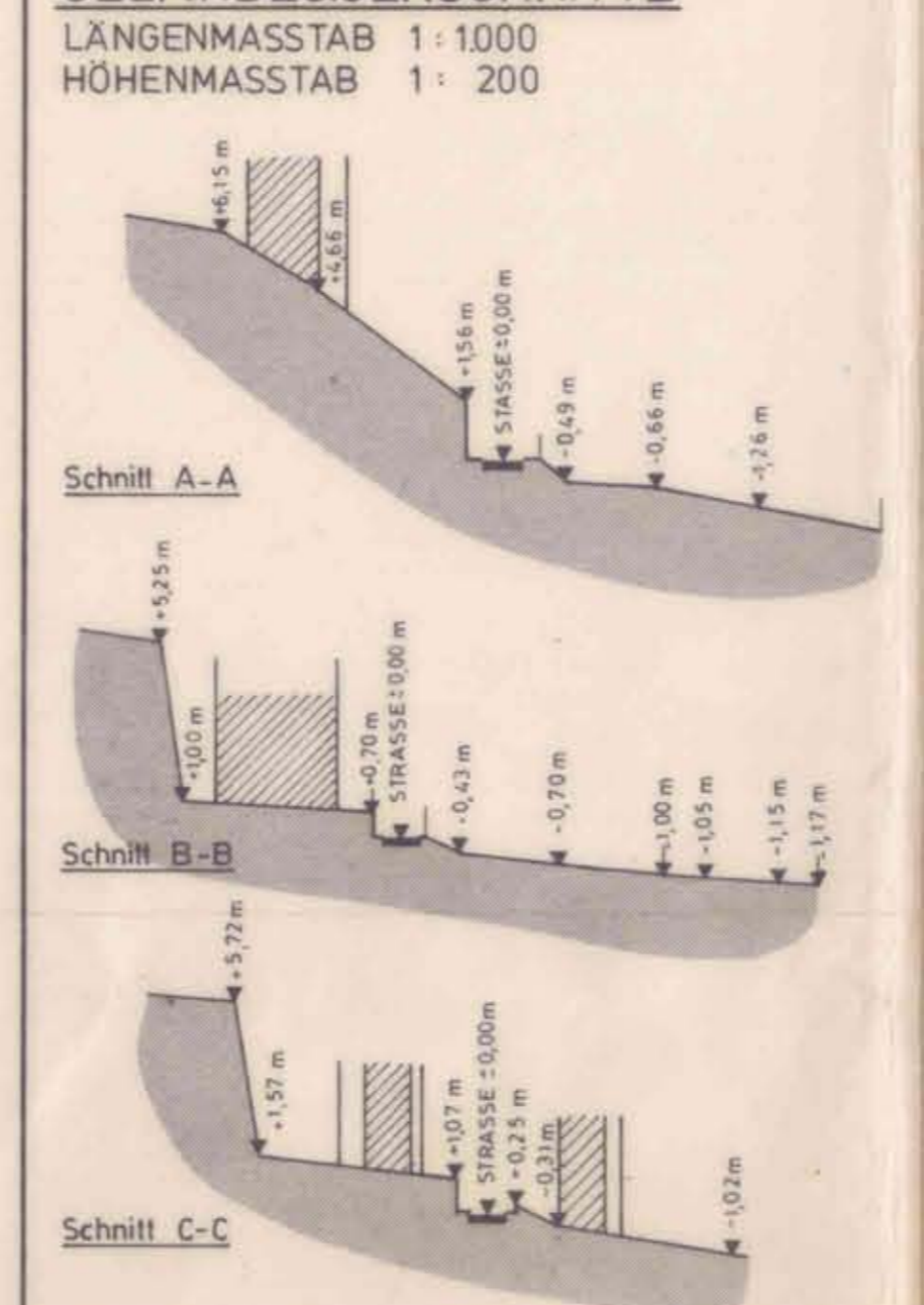
STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



TEIL B - TEXT

1. INFRIEDRICHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNEIVEAU ZULÄSSIG.
2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE (SICHTFLÄCHE) IST EINE BEBAUUNG JEGLICHER ART SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENNEIVEAU UNZULÄSSIG.
3. DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG WERDEN FESTGESETZT ALS LANDSCHAFTSGERECHTE ANPFLANZUNG NUR MIT LAUBBÄUMEN UND LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN IN NACHFOLGENDER ART UND WEISE. ALS GRUNDBEPFLANZUNG: SCHLEHDORN, HASEL, HAINBUCH, BROMBEERE. ZUR AUFLÖCKERUNG MIT ABFALLENDER HÄUFIGKEIT: HUNDSROSE, FILZROSE, BERGAHORN, FELDAHORN, ROTER HÄRTRIEGEL, WEIDEN, ROTBUCH, EBERESCHE, STIELEICHE, ZITTERPAPPEL, SCHWARZERLE.
4. DIE BEPFLANZUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (BOSCHUNGSBEWUCHS) NÖRDLICH VOM FLURSTÜCK NR. 28/5 BIS NR. 7/2 IST IN TEILWEISE BELICHTETEN BEREICHEN NEU ZU BEPFLANZEN. ES DÜRFEN HIERZU NUR DIE UNTER ZIFFER 3 FESTGESETZTEN ARTEN VERWENDET WERDEN.
5. FÜR DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG (UFERBEWUCHS) AUF DEM FLURSTÜCK NR. 27/2 IST DIE ANPFLANZUNG IN ART UND WEISE DES BESTANDES AUF DEM FLURSTÜCK NR. 30/1 VORZUNEHMEN.
6. -ENTFALLT-
7. INNERHALB DER ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE BEBAUUNG JEGLICHER ART UNZULÄSSIG.
8. -ENTFALLT-
9. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG „EN“ NACH § 1 ABS. 4 BAUNVO SIND NUR NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 ZIFFER 1, WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE“ BAUNVO ZULÄSSIG.
10. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 16 BIS NR. 28 DARF ZUR FASSADENGESTALTUNG NUR SICHTMAIERWERK VERWENDET WERDEN. SOCKEL, GIEBEL UND BRÜSTUNGEN DÜRFEN IN ANDEREN MATERIALIEN ERSTELLT WERDEN.
11. DIE DACHFORMEN FÜR DIE GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1 BIS NR. 14 UND NR. 16 BIS NR. 28 WERDEN ALS SATTEL- ODER WALMDACH FESTGESETZT. DIE DACHNEIGUNGEN SIND VON 25 GRAD BIS 48 GRAD NEIGUNG ZULÄSSIG.
12. WALMDÄCHER SIND ALS KRÜPPELWALMDACH ZULÄSSIG.
13. BEI GIEBELWÄLLEN IST DIE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
14. DIE KONSTRUKTIVE HÖHE DER DREMPEL BEI WOHNGEBÄUDEN WIRD MIT MAXIMAL 0,60 m HÖHE FESTGESETZT.
15. DACHGAUBEN SIND NUR BIS ZU EINER BREITE VON 20% DER ZUGEHÖRIGEN TRAUFKANTENLÄNGE ZULÄSSIG.
16. GARAGEN UND ANBAUTEN SOWIE NEBENANLAGEN NACH § 14 BAUNVO SIND IN IHRE AUßEREN GESTALTUNG DEN JEWEILIGEN HAUPTBAUKÖRPERN AUF DEM GRUNDSTÜCK ANZUPASSEN. UNTERSCHIEDLICHE DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN SOWIE FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.
17. NEBENANLAGEN NACH § 14 BAUNVO SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUKODIX ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND. AUSNAHMEN SIND NACH § 31 (1) BAUNVO IM EINWIRKEN MIT DER GEMEINDE ZULÄSSIG, SOWEIT ES SICH UM SCHWIMMBECKEN, GARAGEN UND STELLPLATZE IM BEREICH ZWISCHEN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND DEN GEDACHTEN VERLÄNGERUNGEN DER HINTEREN UND VORDEREN BAUGRENZEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE UM STELLPLATZE VOR DEN VORDEREN BAUGRENZEN UND DEN GEDACHTEN VERLÄNGERUNGEN HANDELT.

GELÄNDEQUERSCHNITTE



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. A19-Steenhoop-	§ 9 (7) BBauG
—+—+—+—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
MD	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) BBauG
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
9,60	Grundflächenzahl	
50%	Geschäftflächenzahl	
EN	Eingeschränkte Nutzung	
<b>BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b>		
○	Offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BBauG
△	Nur Einzelhäuser zulässig	
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
<b>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</b>		
▨	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)	§ 9 (1) 10 BBauG
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
▨	Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BBauG
▨	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
▨	Grundstückszufahrt	
—	Strassenbegrenzungslinie	
<b>FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER</b>		
▨	Fläche für die Beseitigung von Abwasser	§ 9 (1) 14 BBauG
○	Abwasserpumpstation	
<b>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</b>		
▨	Öffentliche und private Grünfläche	§ 9 (1) 15 BBauG
▨	Öffentliche Parkanlage	
▨	Private Parkanlage	
<b>WASSERFLÄCHEN</b>		
▨	Wasserfläche / Bach	§ 9 (1) 16 BBauG
<b>FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b>		
▨	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 18 BBauG
<b>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</b>		
▨	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	§ 9 (1) 25a BBauG
▨	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Uferbewuchs-	§ 9 (1) 25b BBauG
▨	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Uferbewuchs-	
<b>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</b>		
○	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum-	
○	Zu erhaltende Bepflanzung - Knick-	
○	Zu erhaltende Bepflanzung - Böschungsbewuchs-	
○	Zu erhaltende Bepflanzung - Uferbewuchs-	
<b>GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN</b>		
50/50	Nur Satteldächer, Pultdächer oder Walmdächer zulässig	§ 9 (4) BBauG
50/50	Nur Dachneigungen von 15 Grad bis 35 Grad Neigung zulässig	
<b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
▨	Bereich des von der teilweisen Vorwegenehmigung vom 22. Nov. 1983 ausgenommenen Teilbereiches	
—	Flurstücksgrenze	
—+—+—+—	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
—	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
▨	Flurstücksbezeichnung	
▨	Grundstücksnr.	
▨	Vorhandene bauliche Anlagen	
▨	Künftig entfallende bauliche Anlagen	
▨	Sichtfläche	
▨	Vorhandene Böschung	
▨	Höhlinie	
▨	Knick in Fläche für die Landwirtschaft	
▨	Schnittführung der Geländequerschnitte	
▨	Grenze des Erhaltungsschutzstreifens gemäß § 40 LPfliegG	

SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. A19 - STEENHOOP -

GEBIET: „Bramkampredder“ - „Steenhoop“, Hausnummern Bramkampredder Nr. 7 bis 9 und Nr. 8 bis 14, Steenhoop Nr. 1 bis 19 und Nr. 2 bis 24.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. März 1983 sowie nach satzungändernder Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. April 1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. A19 - Steenhoop -

für das Gebiet: „Bramkampredder“ - „Steenhoop“, Hausnummern Bramkampredder Nr. 7 bis 9 und Nr. 8 bis 14, Steenhoop Nr. 1 bis 19 und Nr. 2 bis 24,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBauG 1976/1979 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.05.1981-25.11.1981. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in „Storamer Tageblatt“, „Ahrensburger Zeitung“ am 09.06.1981 erfolgt. Ammersbek, den 24.06.1983

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 26 Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist als öffentliche Auslegung vom 02.03.1982 bis zum 16.03.1982 und als öffentliche Darlegung und Anhörung am 16.03.1982 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in „Storamer T.“, „Ahrensburger Z.“ am 23.02.1982 - 24.02.1982 Ammersbek, den 24.06.1983

Die benachbarten Gemeinden sowie die anderen Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. Januar 1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden: Ammersbek, den 24.06.1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. Sept. 1982 bis zum 20. Okt. 1982 während folgender Zeiten: -Dienststunden- öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07. Sept. 1982 im „Storamer Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Sept. 1982 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Ammersbek, den 24.06.1983

Der katastermäßige Bestand am 12. Aug. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Oldesloe, den 12. Aug. 1983

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 09. März 1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Ammersbek, den 24.06.1983

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09. März 1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09. März 1983 gebilligt. Ammersbek, den 24.06.1983

Die teilweise Vorwegenehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22. November 1983 - Az: 61/3 - 62.090 (A19) - mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Ammersbek, den 20.09.1984

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. April 1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Juli 1984 - Az: 61/3 - 62.090 (A19) - bestätigt. Ammersbek, den 20.09.1984

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt. Ammersbek, den 20.09.1984

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 31. Juli 1984 durch Abdruck in „Storamer Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01. August 1984 rechtsverbindlich geworden. Ammersbek, den 20.09.1984

Planverfasser: **ML-PLANUNG**  
Meddewade, den 24. Juni 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. Febr. 1984 bis zum 30. März 1984 während folgender Zeiten: -Dienststunden- öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21. Februar 1984 in dem „Storamer Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Februar 1984 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Ammersbek, den 20.09.1984

Der katastermäßige Bestand am 12. Aug. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Oldesloe, den 12. Aug. 1983

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 10. April 1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Ammersbek, den 20.09.1984

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. April 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. April 1984 gebilligt. Ammersbek, den 20.09.1984

Die Restbereichenehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Juli 1984 - Az: 61/3 - 62.090 (A19) - mit Hinweisen erteilt. Ammersbek, den 20.09.1984

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. April 1984 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Juli 1984 - Az: 61/3 - 62.090 (A19) - bestätigt. Ammersbek, den 20.09.1984